

42. 1. Berechnung des Wertes des Beschwerbegegenstandes im Falle der Bindikation einer Lebensversicherungspolice.
 2. Infamiation bei gleichzeitiger Schenkung an Mehrere.
 3. Welches örtliche Recht entscheidet über die Schenkungsform und über die Widerruflichkeit einer Schenkung wegen nachgeborener Kinder?

VI. Civillsenat. Ur. v. 28. Dezember 1891 i. S. R. F. (Rl.) w. N.
 F. u. L. F. (Bekl.) Rep. VI. 121/91.

- I. Landgericht Frankfurt a/M.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Jahre 1873 hat der Kläger bei der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha sein Leben für 9000 M, zahlbar drei Monate nach seinem Ableben an den Inhaber der Police, versichert und die Prämien seitdem entrichtet. Die Beklagten, Schwestern des Klägers, welche bis zum Tode ihrer Mutter mit dieser zusammen in Frankfurt a. M. gelebt haben und noch daselbst wohnen, befinden sich im Besitze der Police. Der Kläger, welcher seit dem Jahre 1878 seinen Wohnsitz in Heidelberg hat, verheiratete sich im Jahre 1888, und es ist ihm aus seiner Ehe ein Sohn geboren. Ende des Jahres 1889 hat er gegen seine beiden Schwestern Klage auf Herausgabe der Police erhoben. Die Beklagten wandten ein, daß Kläger ihnen im Jahre 1884 in Frankfurt a. M. erklärt habe, er schenke ihnen die Police, was Kläger mit dem Bemerken bestritt, daß er die Police seiner Mutter zum Aufheben gegeben habe. Eventuell erklärte er den Widerruf der Schenkung wegen der später erfolgten Geburt seines Sohnes.

Das Gericht erster Instanz erkannte in betreff der angeblichen Schenkung auf gerichtlichen Eid des Klägers. Die gegen dieses Urteil von den Beklagten eingelegte Berufung wurde wie die Anschlußberufung des Klägers von dem Berufungsgerichte zurückgewiesen.

Der Revision des Klägers ist stattgegeben worden aus folgenden Gründen:

„1. Für die Frage, ob die von dem Kläger verfolgte Revision in Gemäßheit der Vorschrift in §. 508 Abs. 1 C.P.O. zulässig ist, muß

wenn auch formell der Streit zwischen den Parteien nicht um die durch die beanspruchte Versicherungspolice beurkundeten Gläubigerrechte geführt wird, die sich aus dem von dem Revisionskläger mit der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha geschlossenen Lebensversicherungsvertrage ergeben, doch im Hinblick auf die Bedeutung der Police für die Geltendmachung dieser Rechte für den Kläger als Wert des Beschwerdegegenstandes der gegenwärtige Wert jener Rechte angesehen werden. Hiernach könnte zunächst, wenn man diesen Wert nicht als mit dem Nominalbetrage des Anspruches auf die Versicherungssumme (9000 *M*) identisch betrachten kann, eine Berechnung in Frage kommen, welche den gegenwärtigen Wert dieses Anspruches feststellt. Es kann jedoch von dieser Berechnung abgesehen werden, weil schon die von dem Revisionskläger vorgelegten beiden Schreiben der Hauptagentur der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha in Frankfurt a. M. vom 25. April 1891 eine sichere Handhabe zur Feststellung des Wertes des Beschwerdegegenstandes, und zwar zu Gunsten des Revisionsklägers, ergeben. Konnte auch nach der von dem Revisionskläger in der ersten Instanz vorgelegten Bescheinigung der Verwaltung der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha zweifelhaft erscheinen, ob der Wert des Beschwerdegegenstandes für den Revisionskläger den Betrag von 1500 *M* übersteige, insofern dasselbst der Betrag der gemäß §. 65 der Bankverfassung dem Revisionskläger zu gute kommenden Abgangvergütung für den Sommer 1884 auf nur 715 *M* 80 *S* angegeben ist, so wird dieser Zweifel durch die erwähnten beiden Schreiben, deren Echtheit anerkannt ist, und welche auch bezüglich ihres Inhaltes nicht angefochten sind, gehoben. Denn in denselben wird von der genannten Hauptagentur ausdrücklich auf Grund der ihr von der Bankverwaltung auf ihre Anfrage erteilten Auskunft bezeugt, daß der Betrag jener Abgangvergütung auf die Police des Revisionsklägers am 4. Dezember 1889, also zur Zeit der Erhebung oder noch vor Erhebung der Klage, 1685 *M* 10 *S* betragen habe. Durch diese beiden Schreiben ist als dargethan, mindestens als glaubhaft gemacht zu erachten, daß zu der entscheidenden Zeit (§. 4 C.P.D.) der Wert des Anspruches des Revisionsklägers auf die Abgangvergütung mehr als 1500 *M* betragen hat. Dieser Anspruch ist aber eine der für den Revisionskläger aus dem Versicherungsvertrage begründeten Forderungen, und zwar bildet diese Forderung für

denselben einen präsenten, nach seinem Willen jederzeit zu realisierenden Vermögenswert von dem angegebenen Betrage, weshalb der letztere der Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstandes zu Grunde gelegt werden darf.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 22 S. 411 fig.

2. Der Revisionskläger wirft dem Vorderrichter vornehmlich Verletzung der gemeinrechtlichen Grundsätze über die Anwendung des Rechtes in örtlicher Beziehung vor, weil der Vorderrichter bei der Beurteilung der angeblichen Schenkung hinsichtlich der Form und der Zulässigkeit des Widerrufs der Schenkung wegen des nachgeborenen Kindes die Vorschriften des insoweit in Frankfurt a. M. geltenden gemeinen Rechtes für maßgebend erkläre, in beiden Beziehungen aber, jedenfalls in Ansehung der Widerruflichkeit der Schenkung (aus dem bezeichneten Grunde), nur das am Wohnsitz des Klägers geltende badische Landrecht maßgebend sei. Außerdem wird eventuell gerügt, daß der Vorderrichter mit Verletzung der gemeinrechtlichen Vorschriften die Notwendigkeit der Insinuation der Schenkung verneint habe.

Der erste Revisionsangriff ist, soweit er die Form der Schenkung betrifft, verfehlt. Der Vorderrichter hat das in Frankfurt a. M. geltende gemeine Recht deshalb angewendet, weil die Schenkung in Frankfurt a. M. vorgenommen worden sein soll. Nach dem allgemeinen, die Form eines Rechtsgeschäftes beherrschenden Prinzipie ist das Rechtsgeschäft forngünstig zustande gekommen, wenn entweder die Form des Gesetzes des Ortes, an welchem das Rechtsgeschäft vorgenommen worden (hier Frankfurt a. M.), oder diejenige des Gesetzes des Ortes, welchem das durch das Rechtsgeschäft begründete Rechtsverhältnis angehört, erfüllt ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 1 S. 323, Bd. 18 S. 46.

Der Vorderrichter hat nun die fragliche Schenkung für nicht insinuationsbedürftig erklärt, weil ihr Wert jedenfalls nicht mehr als 500 Solidi (gleich $4666\frac{2}{3}$ M) betragen habe. Er führt aus: die Schenkung sei als schenkungsweise erfolgte Übertragung des Anspruches aus dem Versicherungsvertrage zu verstehen. Der Wert eines Anspruches aus einem — betagten und bedingten — Versicherungsvertrage könne aber nicht in Höhe der betagt und bedingt geschuldeten Leistung angeschlagen werden; einen richtigen Maßstab für die Ab-

schätzung desselben biete der Betrag der von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer eventuell zu leistenden Abgangvergütung (siehe oben unter 1). Dieser habe im Jahre 1884, in welchem die erste Schenkung stattgefunden haben soll, nur 718 *M* 80 *S* betragen und könne im Jahre 1887 (zur Zeit der zweiten Schenkung) höchstens 900 *M* betragen haben. Der Revisionskläger hält diese Berechnung für richtig: nur der Nominalbetrag des Versicherungskapitales (9000 *M*) dürfe zu Grunde gelegt werden. In der That kann der Ausführung des Vorderrichters nicht ohne weiteres beigepflichtet werden. Als Gegenstand der Schenkung ist allerdings der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage aufzufassen. Als solcher erscheint aber in erster Linie der Anspruch auf Bezahlung des Versicherungskapitales. Es könnte sich hiernach höchstens darum handeln, den Wert dieses Anspruches zur Zeit der angeblichen Schenkung festzustellen. Andererseits könnte sich aber auch fragen, ob nicht, unter Absehen von dem Besuche dieser Feststellung und mit Unterstellung des Nominalbetrages des Anspruches auf das Versicherungskapital als des Wertes der Schenkung, die Insinuation der Schenkung im vorliegenden Falle deshalb als nicht notwendig zu erachten wäre, weil die angebliche Schenkung als gleichzeitige Schenkung an zwei Personen nur zu je 4500 *M* aufgefaßt werden müßte.

Vgl. Ur. des III. Civilsenates des R.G.'s in S. R. m. N. vom 11. Februar 1890, Rep. III. 263/89; Seuffert's Archiv Bd. 1 Nr. 342, Bd. 32 Nr. 320, Bd. 38 Nr. 23; Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 367 Anm. 5; Marezzoli, Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. 1 S. 17 Anm. 3.

Es bedarf jedoch der Entscheidung dieser Frage nicht. Denn der ersterwähnte Revisionsangriff, soweit er die Beurteilung der Frage der Widerruflichkeit der Schenkung wegen des dem Schenker nachgeborenen Kindes nach gemeinem Rechte anstatt nach dem badischen Landrechte rügt, ist begründet und führt zur Aufhebung des Berufungsurtheiles.

Der Vorderrichter führt in dieser Richtung aus: Dem Rechte, die Schenkung zu widerrufen, entspreche die Verpflichtung zur Rückgewähr des Geschenkten an den Schenker. Diese hier streitige Verpflichtung sei in Ermangelung eines ersichtlichen Willens der Parteien, dieselbe der Beurteilung nach einem bestimmten Rechte zu unterwerfen,

nach dem Rechte des Ortes zu beurteilen, welcher die für die Obligation erheblichste räumliche Beziehung abebe; das sei der Ort der Erfüllung, hier Frankfurt a. M. In der Folge verneint der Vorderrichter das Bestehen dieses Widerrufsrechtes nach gemeinem Rechte. In einseitiger Weise greift hiernach der Vorderrichter aus dem fraglichen Rechtsverhältnisse die aus dem erfolgten Widerrufe entspringende obligatorische Verpflichtung des Beschenkten zur Rückgewährung an den Schenker heraus und wendet hierauf einen Grundsatz an, welcher für die Bestimmung des örtlichen Rechtes der Obligation überhaupt maßgebend sein soll, ohne die Grundsätze des badischen Landrechtes über den fraglichen Widerrufsgrund genügend zu prüfen.

Nach dem badischen Landrechte Satz 960 gelten alle Schenkungen unter Lebenden, wes Namens und Wertes sie seien, durch die spätere Erscheinung eines ehelichen Kindes des Gebers kraft Gesetzes als widerrufen. Dieser Widerruf tritt selbst dann ein, wenn das nachkommende Kind zur Zeit der Schenkung schon empfangen war (Satz 961). Die Schenkung gilt auch für widerrufen, obgleich der Geschenknehmer nach der Geburt des Kindes von dem Geschenkgeber in dem Besitze der geschenkten Güter belassen worden sein sollte (Satz 962). Jede Abrede oder Vertragsstelle, wodurch der Geschenkgeber auf den Widerruf der Schenkung wegen künftiger Kinder verzichtet, ist ungültig und durchaus unwirksam (Satz 965).

In der Lehre vom internationalen Privatrechte wird allerdings, wie der Berufungsrichter (indem er gleichzeitig dieser Auffassung entgegentritt) anführt, die Ansicht aufgestellt, daß das Recht zum Widerrufe einer Schenkung überhaupt nach dem Personalstatute des Schenkers sich richten müsse. Es kann dahingestellt bleiben, ob dieser Auffassung im allgemeinen, ohne Rücksicht auf die Gestaltung der Widerrufsgründe in den einzelnen Rechten, beizupflichten wäre. Für das badische Landrecht ist derselben jedenfalls beizutreten. Zwar werden die angeführten Sätze des badischen Landrechtes auf den Gedanken einer *tacita conditio*, unter welcher der Geschenkgeber schenke, der Beschenkte annehme, zurückgeführt.

Vgl. Zacharia, Französisches Civilrecht Bd. 4 §. 709 Anm. 13. Allein mit dieser Erklärung ist die Beurteilung der fraglichen Sätze ersichtlich nicht erschöpft. Wesentlich ist vielmehr bei denselben auch die Rücksicht auf den Schutz der (nachgeborenen) Kinder, auf deren

Familien- und eventuelle Erbrechte maßgebend gewesen, und es enthalten die Sätze eine Beschränkung des Schenkers in der Disposition über diese Rechte der Kinder. Indem der Schenker die aus dem kraft Gesetzes eintretenden Widerrufse entspringende Klage gegen den Geschenknehmer auf Rückgewähr des Geschenkten geltend macht, beruft er sich also einerseits auf die durch das Gesetz angeordnete Beschränkung seiner Dispositions- und Handlungsfähigkeit und macht andererseits jene Familien- und Erbrechte der nachgeborenen Kinder geltend. Diese beiden ausschlaggebenden Beziehungen des in dem Widerrufse nach badischem Landrechte hervortretenden Verhältnisses nötigen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Privatrechtes, dasselbe nach dem Personalstatute des Schenkers, d. h. dem Gesetze seines Wohnsitzes, zu beurteilen. Im vorliegenden Falle war demnach, weil der Schenker (Kläger) zur Zeit der Schenkung schon in Heidelberg seinen Wohnsitz gehabt hat und ihn noch daselbst hat, auf seinen Widerruf der Schenkung wegen des ihm nachgeborenen ehelichen Kindes das badische Landrecht anzuwenden. Daß nach diesem der von dem Kläger erklärte Widerruf begründet und die Beklagten zur Herausgabe der fraglichen Lebensversicherungspolice an den Kläger verpflichtet sind folgt aus den angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

In Gemäßheit des §. 528 Abs. 3 Ziff. 1 C. P. O. waren demnach unter Aufhebung des Berufungsurtheiles die Beklagten zur Herausgabe der Lebensversicherungspolice an den Kläger zu verurtheilen.“